

Durchführung der Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählung 1983)

RdErl. d. MI v. 24. 1. 1983 — 58.3 — 19104/2

— GültL 177/3 —

— Im Einvernehmen mit d. StK u. d. übr. Min. —

Zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1983 vom 25. 3. 1982 (BGBl. I S. 369) wird folgendes bestimmt:

1. Stichtag der Zählung ist der 27. 4. 1983; sie umfaßt eine Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungsstatistischen Fragen sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung).

2. Die Durchführung der Volkszählung 1983 obliegt dem Landesverwaltungsamt — Statistik —; es erläßt die erforderlichen Anordnungen für die technische Durchführung der Zählung.

Die Landkreise und Gemeinden wirken bei der Durchführung der Erhebungen mit.

Für die Gemeinden, die einer Samtgemeinde angehören, werden die in diesem Runderlaß geregelten Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden von der Samtgemeinde wahrgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

3. Auf Grund des § 6 des Volkszählungsgesetzes 1983 können die Gemeinden ehrenamtliche Zähler bestellen. Zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist jeder Deutsche im Alter von 18 bis 65 Jahren verpflichtet. Nur wer aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen zur Übernahme der Zählertätigkeit außerstande ist, ist befreit. Deutsche, die älter als 65 Jahre oder jünger als 18 Jahre sind, können zu ehrenamtlichen Zählern bestellt werden, wenn sie sich freiwillig zur Übernahme der Zählertätigkeit bereit erklären. Dies gilt auch für geeignete Ausländer, die in Zahlbezirken mit überwiegend ausländischer Bevölkerung eingesetzt werden sollen. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Verpflichtung der Einwohner zu ehrenamtlicher Tätigkeit (§§ 23 und 24 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, NGO).

Ich bitte, bei der Bestellung von ehrenamtlichen Zählern bevorzugt geeignete arbeitslose Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 11 ff. des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) (z. B. junge Akademiker) zu berücksichtigen. Die ehrenamtliche Zählertätigkeit ist eine gemeinnützige und zusätzliche Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 2 BSHG. Die von den Gemeinden gezahlte Zählerentschädigung bitte ich den Sozialhilfeempfängern, die als Zähler tätig sind, uneingeschränkt als Mehrbedarf nach § 23 Abs. 4 Nr. 1 BSHG zu belassen, soweit die Zählerentschädigung für einen Monat 50 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nicht überschreitet.

4. Der Bund, die Länder, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind gemäß § 7 des Volkszählungsgesetzes 1983 verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Gemeinden für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.

5. Die Dienststellen der Landesverwaltung werden gebeten, ihren Bediensteten für die Zählertätigkeit die notwendige Dienstbefreiung zu gewähren; für die Tätigkeit außerhalb der Arbeitszeit kann ein Zeitausgleich nicht gewährt werden. Auf Anforderung ist den Gemeinden für deren Einsatzplan die Zahl der freigestellten Bediensteten mitzuteilen. Die Dienststellenleiter werden ermächtigt, den Dienstbetrieb erforderlichenfalls einzuschränken.

Eine lebenswichtige Tätigkeit öffentlicher Dienste darf durch diese Verpflichtung jedoch nicht unterbrochen oder gefährdet werden.

Die Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden gebeten, für ihre Bereiche entsprechende Regelungen zu treffen.

6. Gemäß § 9 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes 1983 können Angaben nach § 2 Nrn. 1 und 2 des Volkszählungsgesetzes 1983 mit den Melderegistern verglichen und zu deren Berichtigung verwendet werden. Aus diesen Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen den einzelnen Auskunftspflichtigen verwendet werden.

Die Meldebehörden haben nach § 31 des Entwurfs eines Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) (LT-Drs. 10/140) die Hauptwohnung i. S. des § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16. 8. 1980 (BGBl. I S. 1429)/§ 7 Abs. 1 des Entwurfs eines NMG auf der Grundlage der Erhebung nach dem Volkszählungsgesetz 1983 zu bestimmen.

Der Abgleich darf nicht zu Verzögerungen bei der Abgabe der Haushaltsbogen an das Landesverwaltungsamt — Statistik — führen. Zum Verfahren über die Bestimmung der Hauptwohnung ergeht ein besonderer Erlaß.

7. Die ehrenamtlichen Zähler und die Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden, sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. 8. 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Zählungsunterlagen insbesondere die Zählungsbogen, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, nicht unbefugt gelesen, verändert oder entfernt, bekanntgegeben, zugänglich gemacht oder sonst genutzt werden.

8. Die Gemeinden erhalten einen Zuschuß zu den Kosten der Zählung in Höhe von 1,25 DM pro Einwohner.

Maßgebend für die Berechnung des Zuschusses ist die vom Landesverwaltungsamt — Statistik — ermittelte Einwohnerzahl (bezogen auf Hauptwohnungen) am Stichtag. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1983 durch den LT mit einem Teilbetrag in Höhe von 80 v. H. des zu erwartenden Zuschusses im März 1983; der Restbetrag wird nach Feststellung des Zählergebnisses der Volkszählung, frühestens am 1. 6. 1984, ausbezahlt.

Soweit Samtgemeinden nach § 72 NGO die Zählung für ihre Mitgliedsgemeinden durchzuführen haben, sind den Samtgemeinden die Zuschüsse zuzuleiten, die sich für ihre Mitgliedsgemeinden nach den vorstehenden Absätzen ergeben.

Die Landkreise erhalten einen Pauschalbetrag von 8000 DM je Landkreis, der im Juni 1983 durch das Landesverwaltungsamt — Statistik — gezahlt wird.

An die Dienststellen der Landesverwaltung, Gemeinden und Landkreise, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 9/1983 S. 146

Verordnung

über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen.

Vom 28. Januar 1983.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsamt
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten
- § 5 Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
- § 6 Gliederung der Prüfung
- § 7 Anrechnung von Prüfungsteilen
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 9 Meldung zu den Prüfungsteilen
- § 10 Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Hausarbeit
- § 13 Praktisch-methodische Prüfung
- § 14 Studienbegleitender Leistungsnachweis
- § 15 Arbeiten unter Aufsicht
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Noten in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Prüfung
- § 18 Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern
- § 19 Erweiterungsprüfung
- § 20 Verstoß gegen die Verordnung
- § 21 Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis
- § 22 Öffentlichkeit der Prüfung
- § 23 Zeugnis, Mitteilung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 25 Übergangsvorschrift
- § 26 Inkrafttreten